

Informationen zur Krankenbehandlung für

Geflüchtete aus der Ukraine im Landkreis München:



Landratsamt
München



Leistungen im Krankheitsfall können nach § 4 AsylbLG über das Landratsamt München Sachgebiet 2.3.2.3 – Leistungen nach dem AsylbLG übernommen werden.

Auf folgende Krankenhilfeleistungen besteht ein Anspruch nach § 4 AsylbLG:

- Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie Gewährung sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.
- Gewährung von ärztlicher und pflegerischer Hilfe und Betreuung, von Hebammenhilfe, sowie von Arznei-, Verband- und Heilmitteln für werdende Mütter und Wöchnerinnen.
- Verabreichung von amtlich empfohlenen Schutzimpfungen.
- medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

Leistungen sind demnach bei akuten (unvermittelt auftretender, schnell und heftig verlaufender regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der aus medizinischen Gründen der ärztlichen Behandlung bedarf) Erkrankungen und bei Schmerzzuständen zu gewähren.

Für den Besuch beim Allgemeinarzt, Frauenarzt, Kinderarzt, Augenarzt, Zahnarzt:

Der Arzt benötigt zur Abrechnung einen Krankenschein im Original. Der Krankenschein ist erhältlich über das Sachgebiet 2.3.2.3 – Leistungen nach dem AsylbLG. Sollte zum Zeitpunkt der Behandlung kein Krankenschein vorliegen kann dieser nachträglich über die E-Mail-Adresse **ASYL-LEISTUNG@LRA-M.BAYERN.DE** durch den behandelnden Arzt oder durch die betroffene Person angefordert werden.

Notfälle und Krankenhauseinweisungen:

Hier wird kein Krankenschein benötigt. Bei Notfällen ist die Einweisung in ein Krankenhaus vorzunehmen. Die schriftliche Bewilligung kann ebenfalls nachträglich über die E-Mail-Adresse **ASYL-LEISTUNG@LRA-M.BAYERN.DE** oder per Post über das Sachgebiet 2.3.2.3 – Leistungen nach dem AsylbLG nachgeholt werden. Die Rechnung kann nach der Bewilligung direkt an das Landratsamt München gestellt werden.

Transportkosten:

Für die Verordnung von Krankentransport gilt die Krankentransportrichtlinie. Die angeordnete Beförderung muss im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 4 AsylbLG zwingend medizinisch notwendig sein. Ungünstige Verkehrsbedingungen allein rechtfertigen grundsätzlich nicht die Ausstellung einer ärztlichen Transportanweisung. Die Kosten können direkt dem Landratsamt München in Rechnung gestellt werden.

Auf folgende Leistungen besteht kein Anspruch:	Folgende Leistungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der ausstellenden Behörde erbracht werden:
<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an DMP• künstliche Befruchtung (Kap. 8.5 EBM)• alle Leistungen außerhalb des EBM <i>mit Ausnahme von:</i><ul style="list-style-type: none">- Wegepauschalen- Katarakt- Röntgenkontrastmitteln- Schutzimpfungen- Tagesstätten/Frühförderereinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">• Arzneimittel ab einem Betrag von 1.000 EUR pro Stück/Packung• genehmigungspflichtige Psychotherapie (Kapitel 35.2 EBM)• Strahlentherapie (Kapitel 25 EBM),• Humangenetik (Kapitel 11 EBM),• Verordnung von Krankenpflege• Verordnung von Rehabilitationsmaßnahmen• Verordnung von Vorsorgekuren• Verordnung von Hilfsmitteln, sofern die Aufwendungen hierfür die Summe von 250 Euro übersteigen